

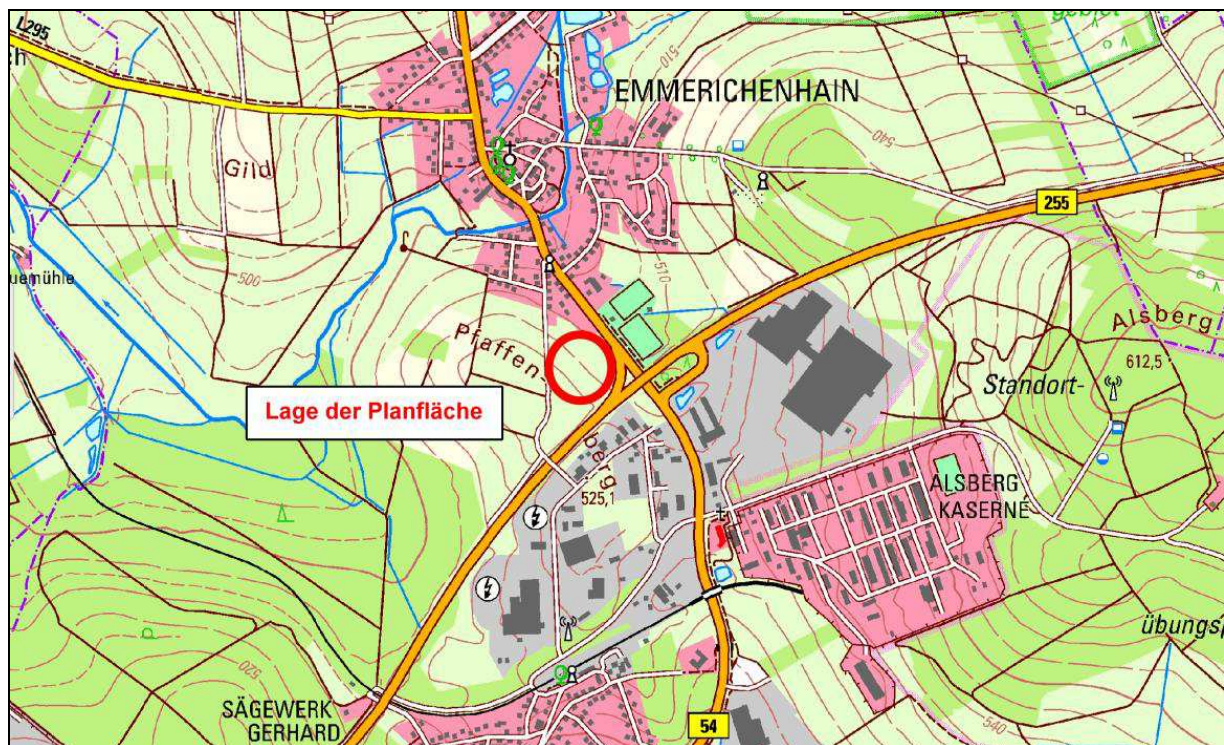
Vorbereitende Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Rennerod Westerwaldkreis



Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-photovoltaikanlage Wieschesborn“ in der Gemarkung Emmerichenhain

Planungsstand: Vorentwurf, 28.02.2024

Verfahrensschritt: Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB



Im Auftrag der Verbandsgemeinde Rennerod

Planungsbüro

Geisler

Planungsbüro Geisler
Dipl.-Ing. F. Geisler
Goßfeldener Weg 6
D - 35091 Cölbe

Tel.: 0 64 21 - 87 02 07
Fax: 0 64 21 - 87 02 08
Mobil: 01 72 - 6 71 16 91
www.planungsbüro-geisler.de
E-mail: planungsbuero-geisler@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der 14. Flächennutzungsplanänderung	3
2	Planungsgrundlagen	3
2.1	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	3
2.1.1	Landesentwicklungsplan LEP IV 2008 – 2016 (Chronologie)	3
2.1.2	Landesentwicklungsplan LEP IV – Vierte Teilfortschreibung 2022	7
2.1.3	Regionale Raumordnungsplanung (RROP) Mittelrhein-Westerwald 2017	8
2.2	Kommunale Planungsvorgaben (Flächennutzungsplan)	12
2.3	Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB	12
3	Ziel der Flächennutzungsplanänderung	13
4	Räumliche Lage und Abgrenzung der 14. FNP-Änderung	13
5	Planungsrechtliche Flächenprüfung	14
5.1	Naturschutzrechtliche Belange.....	15
5.2	Landwirtschaftliche Belange	18
5.3	Wald- und Forstwirtschaftliche Belange	19
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	21
5.5	Naturschutzfachliche Planungsvorgaben / Daten aus dem Landschaftsinformationssystem LANIS-RLP	22
5.6	Natura 2000 – Flächen.....	23
5.7	Biotopkomplexe	24
5.8	Grünlandkartierung des Landes RLP 2021	25
6	Verfahrensablauf	26
7	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	26
8	Rechtliche Grundlagen	26

1 Anlass der 14. Flächennutzungsplanänderung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB besteht die Aufgabe des Flächennutzungsplanes darin, „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“.

Das heißt, der Flächennutzungsplan enthält den planerischen Willen der Gemeinde in Bezug auf die künftige Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke, und zwar sowohl für eine bauliche als auch für eine sonstige Nutzung.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB können im Flächennutzungsplan „Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung...“ dargestellt werden.

Bei dem Planbereich zur Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich der Gemarkung Emmerichenhain.

Nach den Ergebnissen der raumordnerischen Machbarkeitsstudie (vgl. nachfolgende Ziff. 5) des ortsansässigen Vorhabenträgers eignet sich die rd. 1 ha große Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Darüber hinaus haben die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG im Rahmen einer Netzanschlussprüfung mitgeteilt, dass die Einspeisung der erzeugten Energie möglich ist.

Planungsrechtlich ist das Plangebiet derzeit als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu beurteilen.

Zur Umsetzung des Planungszieles ist das erforderliche Planungsrecht herzustellen.

Die Verbandsgemeinde Rennerod sieht sich somit in der Planungspflicht (§ 1 Abs. 3 BauGB) zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Planungsgebietes „Wieschesborn“. Der Beschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch den VG-Rat am 30.03.2023 gefasst.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Feinsteuerung des Planbereiches erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hat die Stadt Rennerod mit Datum vom 06.03.2023, den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Wieschesborn“ gefasst.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1.1 Landesentwicklungsplan LEP IV 2008 – 2016 (Chronologie)

Nach der Raumstrukturgliederung befindet sich die VG Rennerod in „Ländlichen Räumen mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsdichte“.

Das LEP IV weist als Verdichtungsräume nach Struktur und planerischer Funktion unterschiedlich strukturierte Teilräume aus:

-
- hochverdichtete Bereiche,
 - verdichtete Bereiche mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur sowie verdichtete Bereiche mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur und
 - Bereiche mit hoher und niedriger Zentrenreichbarkeit und Auswahlmöglichkeiten unter Zentren der mittelzentralen Ebene.

Die VG Rennerod befindet sich teilweise in Räumen mit niedriger Zentrenreichbarkeit und –auswahl (max. 3 Zentren erreichbar in ≤ 30 PKW-Minuten).

Das LEP IV hat folgende Darstellungen und Zuordnungen für die VG Rennerod vorgenommen (Angaben gem. den Karten zum LEP IV 2008):

- Raumstrukturgliederung: Ländliche Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ < 33%); z.T. niedrige Zentrenreichbarkeit und –auswahl mit max. 3 Zentren in ≤ 30 PKW-Minuten (vgl. Karte 1 LEP IV 2008).
- Demographisches Wachstum und demographische Schrumpfung (Analyse): Wandlungsgewinn kleiner als Sterbeüberschuss (vgl. Karte 2 LEP IV 2008).
- Landschaftsbildtypen (Analyse): Offenlandbetonte Mosaiklandschaft (vgl. Karte 8 LEP IV 2008).
- Erholungs- und Erlebnisräume (Analyse): Lage in einem Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis – Nr. 33: Hoher Westerwald mit u.a. landesweiter Bedeutung als Kernfläche des Westerwaldes mit den höchsten Erhebungen (Fuchskaute, Altenberg), (vgl. Karte 9 LEP IV 2008).
- Biotopverbund: Nachrichtlicher Fachbeitrag: Kernflächen/Kernzonen (vgl. Karte 11 LEP IV 2008).
- Grundwasserschutz: Landesweit bedeutsame Ressourcen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung: Bereich mit herausragender Bedeutung und Bereiche mit besonderer Bedeutung (jeweils Teilbereiche des VG-Gebietes, vgl. Karte 12 LEP IV 2008).
- Landwirtschaft: Zahlreiche landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft (vgl. Karte 15 LEP IV 2008).
- Forstwirtschaft: Teilbereiche als Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten (vgl. Karte 16 LEP IV 2008).
- Rohstoffsicherung: Bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe in der gesamten VG Rennerod (vgl. Karte 17 LEP IV 2008).
- Erholung und Tourismus: Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus (vgl. Karte 18 LEP IV 2008).
- Funktionales Verkehrsnetz: Großräumige Verbindungen im funktionalen Verkehrsnetz (B 414, B 255, B 54), (vgl. Karte 19a LEP IV 2008).
- Erneuerbare Energien: Landesweit bedeutsame Räume hoher Windhöufigkeit (Windgeschwindigkeiten 50 m ü.Gr. / Jahresmittelwerte) mit zwei Klassen: 5,5 bis < 6,5 Meter pro Sekunde und 6,5 bis < 7,5 Meter pro Sekunde.

Bezüglich der **Nutzung erneuerbarer Energieträger** bestimmt der Plan, dass bei der Erschließung und Nutzung regenerativer Energiequellen darauf zu achten ist, dass die Maßnahmen umweltgerecht und flächensparend erfolgen.

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.

Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden (vgl. LEP IV, Ziff. 5.2.1, G 161, S. 158).

Nach der Zielbestimmung Z 162 soll die Regionalplanung auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung treffen. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Nach der Grundsatzbestimmung G 166 können Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich naturschutzfachlicher und touristischer Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, errichtet werden (vgl. LEP IV, Ziff. 5.2.1, G 166, S. 160).

Im Mai 2013 trat die **Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms** in Kraft. Mit der Teilfortschreibung des LEP IV werden die Rahmenbedingungen für die Nutzung regenerativer Energiequellen (u.a. Windenergienutzung und Photovoltaik) in Rheinland-Pfalz gesetzt.

Hinsichtlich der raumordnerischen Zielbestimmungen ist die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien damit für die nachgeordneten Planungsträger der Regional- und Bauleitplanung verbindlich (Zielanpassungspflicht).

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2015 die **Zweite Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV)** beschlossen. Die entsprechende Zweite Landesverordnung zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms ist am 22. August 2015 in Kraft getreten. Es wurden u.a. Korrekturen in der Ausweisung von Mittelzentren vorgenommen. Eine umfassende Überarbeitung der Regelungen zur Zentrale-Orte-Struktur bleibt einer späteren Teilfortschreibung des LEP IV vorbehalten.

Zum Inhalt der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien:

Es wird dargelegt, dass Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 die Emission von Klimagasen um 40 % reduzieren will (bis 2050 um 90 % gegenüber 1990).

„.... Zur Erfüllung dieser Vorgaben verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100-Prozent aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das Land soll auf diesem Wege ab 2030 zum Stromexportland werden. Bereits bis zum Jahr 2020 soll sich die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffachen und der Beitrag aus der Photovoltaik soll auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.“

Grundsatz- und Zielbestimmungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

- G 166: *Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.*

[..... Hinweise zu Ertragsschwäche lassen sich z.B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleit-

planung zulässig.]

Z 166a: Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. In den Rahmenbereichen dieser Gebiete ist die Errichtung solcher Anlagen zulässig, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist.

[..... In den Rahmenbereichen können solche Anlagen auf der Grundlage einer mit der UNESCO abgestimmten Untersuchung der Sichtachsen im Einzelfall zugelassen werden.]

Mt dem Beschluss zur **dritten Fortschreibung des LEP IV** vom 27. September 2016 wurden die Kriterien zur Ausweisung und Darstellung von Flächen zur Nutzung der Windenergienutzung neu geregelt.

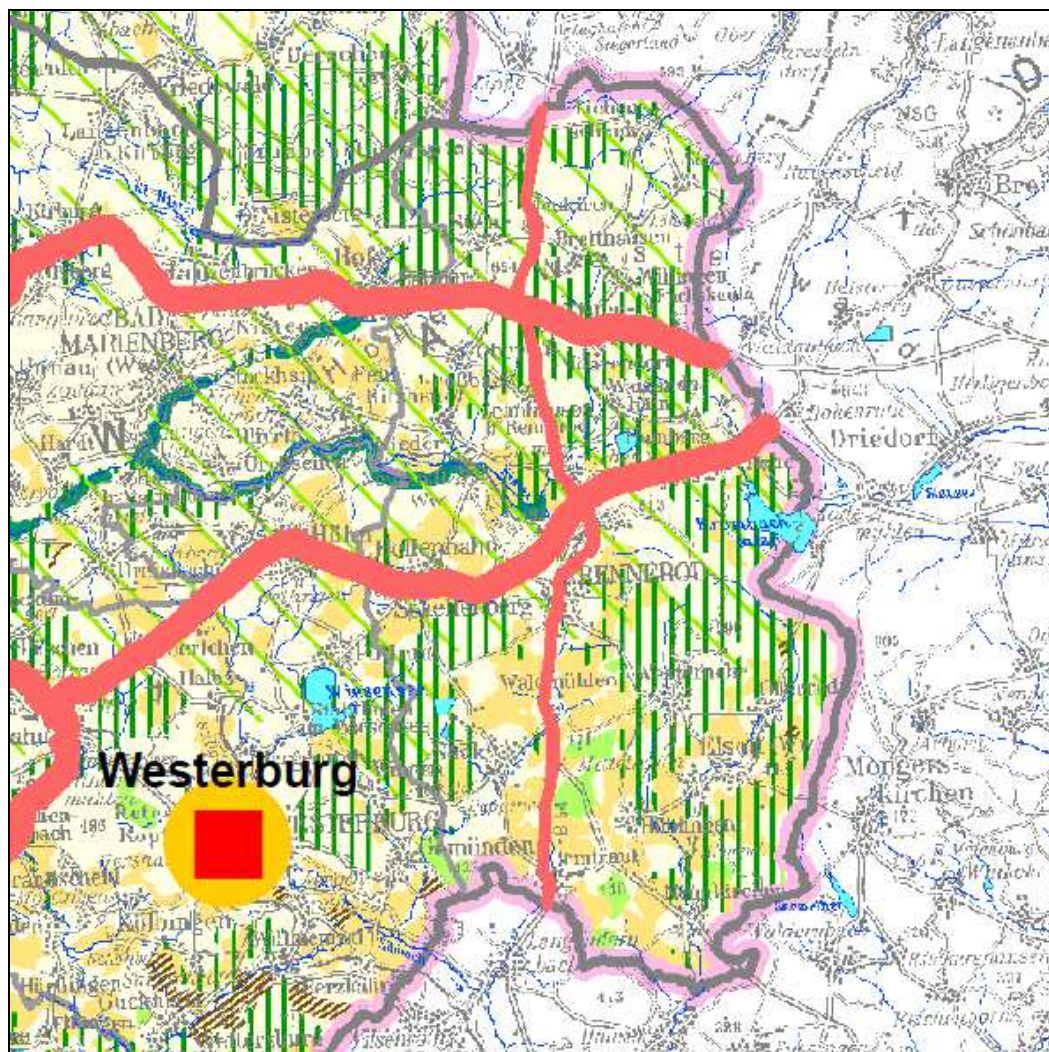




Abb. 1: Ausschnitt des LEP IV 2008 nebst Legende (ohne Maßstab, genordet)

2.1.2 Landesentwicklungsplan LEP IV – Vierte Teilfortschreibung 2022

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat sich zum Ziel gesetzt, Windkraft und Solarenergie kräftig auszubauen. So soll bis 2030 eine Verdopplung der installierten Leistung bei Windkraft und eine Verdreifachung bei der Solarenergie erreicht werden.

Rheinland-Pfalz strebt eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens im Jahr 2040 an.

Bezogen auf die Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthält die in Aufstellung befindliche vierte Teilfortschreibung des LEP IV im Wesentlichen folgende Änderungen:

Grundsatzbestimmung G 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

Zielbestimmung Z 166 b-neu

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

Grundsatzbestimmung G 166 c-neu

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

2.1.3 Regionale Raumordnungsplanung (RROP) Mittelrhein-Westerwald 2017

Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 werden nachfolgende Aussagen zur Thematik „Erneuerbare Energien – Photovoltaik“ dargelegt (Auszug):

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden (nachrichtliche Wiedergabe des Grundsatzes G 166 LEP IV).

Grundsatzbestimmung G 147:

Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.

Begründung/Erläuterung: Eine Erhöhung des Anteils regionaler regenerativer Energien am Energieverbrauch im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich kann einen erheblichen Beitrag zur Regionalen Wertschöpfung, zum globalen Klimaschutz sowie zur Senkung der Importabhängigkeit leisten. Durch den Aufbau von chemischen und physikalischen Speicherkapazitäten können insbesondere Einspeisungsspitzen in das Stromnetz abgemildert werden und die Versorgungssicherheit und Netzstabilität verbessert werden.

Grundsatzbestimmung G 149:

Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.

Begründung/Erläuterung: In der Region Mittelrhein-Westerwald besteht ein hohes Potenzial für die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen. Dies wurde für gebäudegebundene Anlagen beispielsweise im Rahmen von Klimaschutzkonzepten der Landkreise und der Stadt Koblenz mittels Solarkatastern belegt. Soweit dennoch von baulichen Anlagen unabhängige Anlagen errichtet werden, reduziert eine Konzentration entlang von Infrastrukturtrassen die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Darüber hinaus können sich hier Möglichkeiten ergeben die Anlagen mit geringerem Aufwand an das Stromnetz anzuschließen.

Zielbestimmung Z 149b:

Die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen ist in den Kernbereichen des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht zulässig.

Zielbestimmung Z 149c:

In den Rahmenbereichen der Welterbestätten Obergermanisch-Raetischer Limes und Oberes Mittelrheintal ist die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen regelmäßig nicht zulässig. Die Regelausnahme ist dann zulässig, wenn eine Verträglichkeit mit dem UNESCO-Welterbe nachgewiesen werden kann.

Grundsatzbestimmung G 149d:

Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanischer-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden.

Begründung/Erläuterung zu Z 149 b bis G 149 d: Die Ziele 149 b und 149 c ergeben sich aus dem Ziel 166a der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV zum Ausschluss von großflächigen Photovoltaikanlagen im Bereich der UNESCO Welterbestätten. Der „Outstanding Universal Value“ (OUV) des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal begründet sich auch auf der landschaftlichen Schönheit des Mittelrheintals. Diese kann durch großflächige Photovoltaikanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Bei großflächigen gebäudeunabhängigen Photovoltaikanlagen im Rahmenbereich sollte auch deren geringere Fernwirkung bei der Bewertung von Auswirkungen auf das Mittelrheintal berücksichtigt werden.

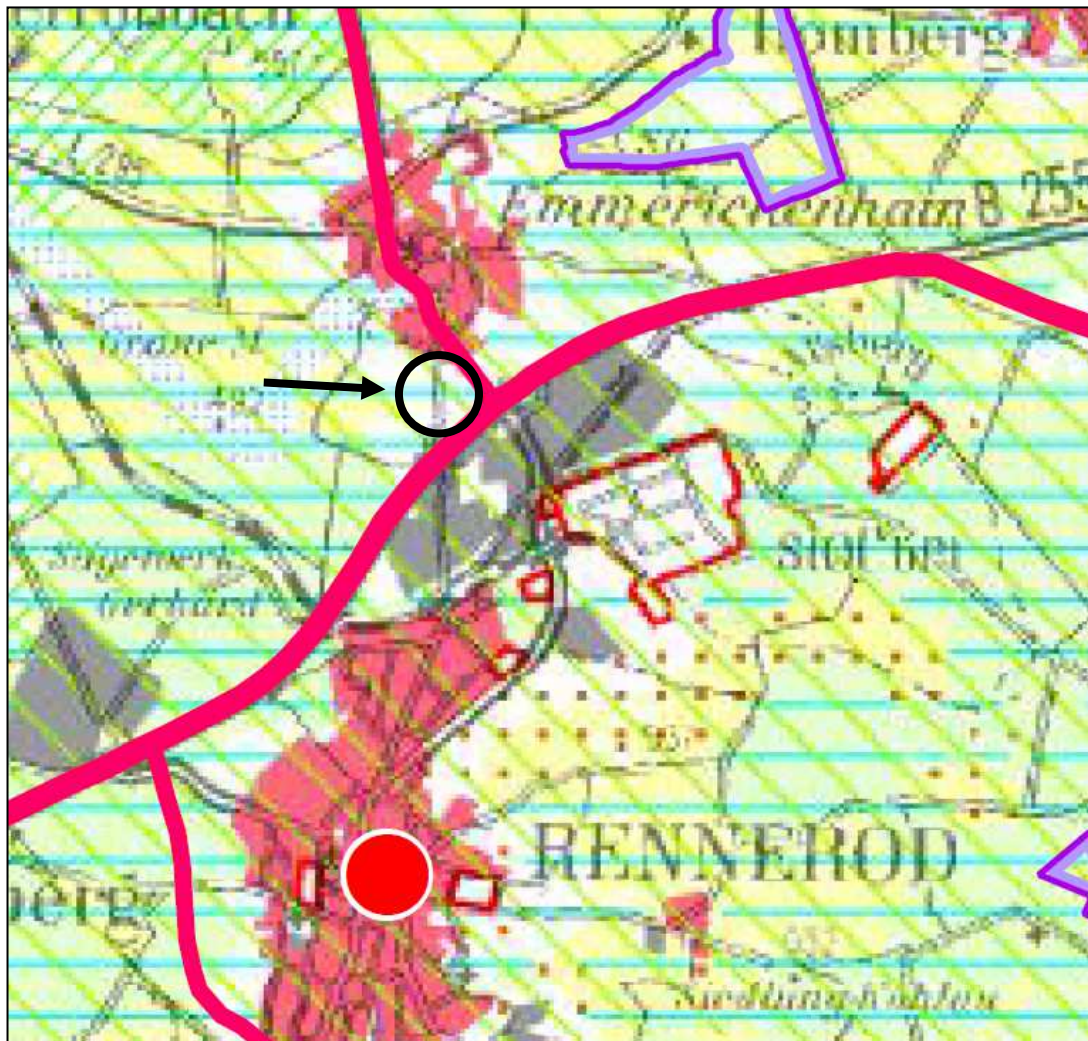
Grundsatzbestimmung G 149e:

Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

- Vorranggebieten für die Landwirtschaft,
- Vorranggebieten für die Forstwirtschaft,
- Vorranggebieten für Rohstoffabbau,
- Vorranggebieten regionaler Biotopverbund,
- Vorranggebieten Hochwasserschutz
gekennzeichnet sind.

Begründung/Erläuterung: Großflächige, von baulichen Anlagen unabhängige, Anlagen im Außenbereich können starke Konflikte mit anderen Raumnutzungen verursachen. Davon sind insbesondere die flächenhaften Nutzungen der Forst- und Landwirtschaft betroffen, denen diese Flächen dann dauerhaft entzogen würden. In Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung kann eine Errichtung mit dem Charakter des Gebietes zu vereinbaren sein, soweit hier der Rohstoffabbau vollständig erfolgt ist oder die Fachbehörde der Nutzung ggf. auch zeitlich begrenzt zustimmt. Ehemalige Flächen des Rohstoffabbaus, deren Rohstoffpotential bereits vollständig ausgeschöpft ist können im Rahmen einer Nachfolgenutzung für die Planung von Photovoltaikanlagen in Betracht kommen, soweit die Belange des Natur- und Artenschutzes und Auflagen der Rekultivierung bzw. Renaturierung dabei beachtet werden.

Übersicht und raumordnerische Festlegungen des RROP 2017:



Freiraumstruktur

- ||| Regionaler Grünzug (Z)
- |||| Grünzäsur (Z)
- Siedlungszäsur (G)
- ▣ Vorranggebiet Ressourcenschutz (Z)
- ▤ Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz (G)
- ▥ Vorranggebiet regionaler Biotopverbund (Z)
- ▦ Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund (G)
- Welterbestätte Limes (N)
- Welterbestätte Oberes Mittelrheintal**
- ⋯ Kernzone (N)
- ⋯ Rahmenbereich (N)

Sonstige Planinhalte

- Siedlungsfläche Wohnen
- Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe
- Sonderbaufläche
- Sonderfläche Bund
- Sonstige Waldflächen

Administrative Angaben

- Regionsgrenze
- Kreisgrenze
- Verbandsgemeindengrenze

Infrastruktur	
Energieversorgung	
	Vorranggebiet Windenergienutzung (Z)
	Ausschlussgebiet Windenergienutzung (Z)
Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs	
	Großräumige Verbindung (N)
	Überregionale Verbindung (N)
	Regionale Verbindung (G)
	Hochgeschwindigkeitsstrecke (N)
Flughafen Frankfurt Main - Frankfurt Hahn	
Funktionales Straßennetz	
	Großräumige Straßenverbindung (N)
	Überregionale Straßenverbindung (N)
	Regionale Straßenverbindung (G)
	Flächenerschließende Straßenverbindung (G)
	Vorranggebiet Grundwasserschutz (Z)
	Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (G)
	Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z)
	Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (G)
	Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion (G)
	Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
	Vorranggebiet Forstwirtschaft (Z)
	Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (G)
	Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z)
	Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (G)
	Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G)

Abb. 2: Ausschnitt des RROP 2017 mit Kennzeichnung der Lage des Planbereichs „Wieschesborn“ nebst Legende (ohne Maßstab, genordet)

Für das Plangebiet „Wieschesborn“ sind folgende Festlegungen des RROP 2017 getroffen:

- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (Grundsatzbestimmung)
- Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (Grundsatzbestimmung)
- Die Belange „Erholung und Tourismus“ sowie „Grundwasserschutz“ werden im Bauleitplanverfahren gesondert gewürdigt.

2.2 Kommunale Planungsvorgaben (Flächennutzungsplan)

Der gültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rennerod stellt für den Planbereich „Wieschesborn“ folgende Nutzungen dar:

- Fläche für Landwirtschaft
- Hauptversorgungsleitung, oberirdisch, Elektrizität
- Verkehrsfläche (B54-Entwurfs-Plantrasse Ortsumgehung Emmerichenhain; nicht planfestgestellt)

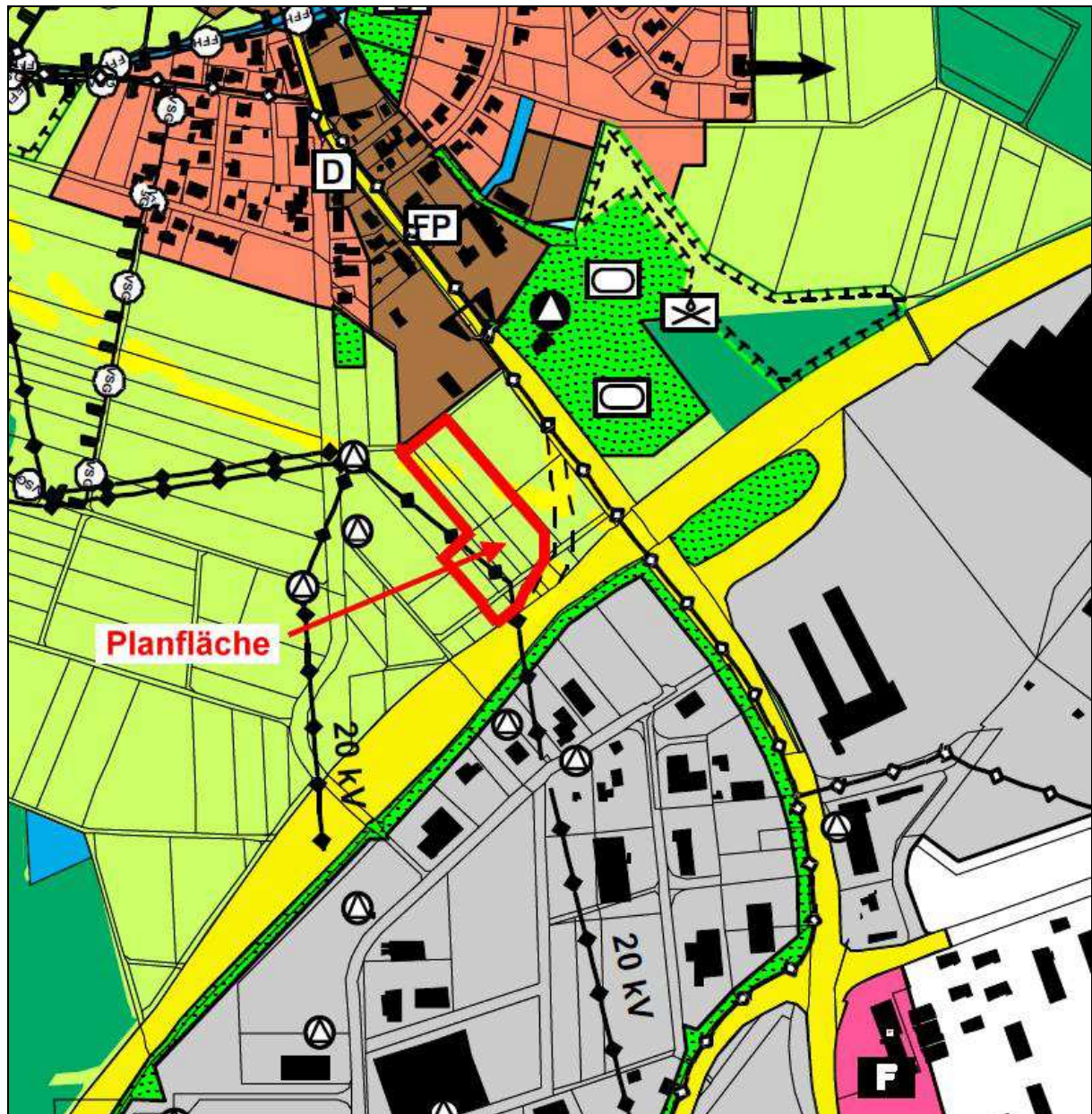


Abb. 3: Auszug Flächennutzungsplan der VG Rennerod mit Kennzeichnung der Planfläche „Wieschesborn“ (Quelle: VG Rennerod, ohne Maßstab, genordet)

2.3 Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung durchgeführt.

3 Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Entwicklungsmöglichkeit (§ 8 BauGB) für den Bebauungsplan geschaffen werden.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Wieschesborn“ (vorhabenbezogen) sollen parallel durchgeführt werden. Inhaltlich will die Verbandsgemeinde Rennerod die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage schaffen, zu der die Art der Bodennutzung planungsrechtlich vorzubereiten ist.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB soll die Planungsfläche als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage nach § 11 Abs. 2 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

4 Räumliche Lage und Abgrenzung der 14. FNP-Änderung

Aus der nachfolgenden Abbildung geht die räumliche Lage des Änderungsbereiches der 14. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Wieschesborn“ sowie die Lage der Fläche hervor.

Der Planbereich „Wieschesborn“ befindet sich in der Gemarkung Rennerod-Emmerichenhain, am nordwestlichen Verkehrsknotenpunkt B 255 / B 54, gegenüber des Sportplatzgeländes Emmerichenhain.

Planfläche (rd. 1 ha): Flur 24, Flurstück 56, 57/1, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/2, 62/10, 81/5

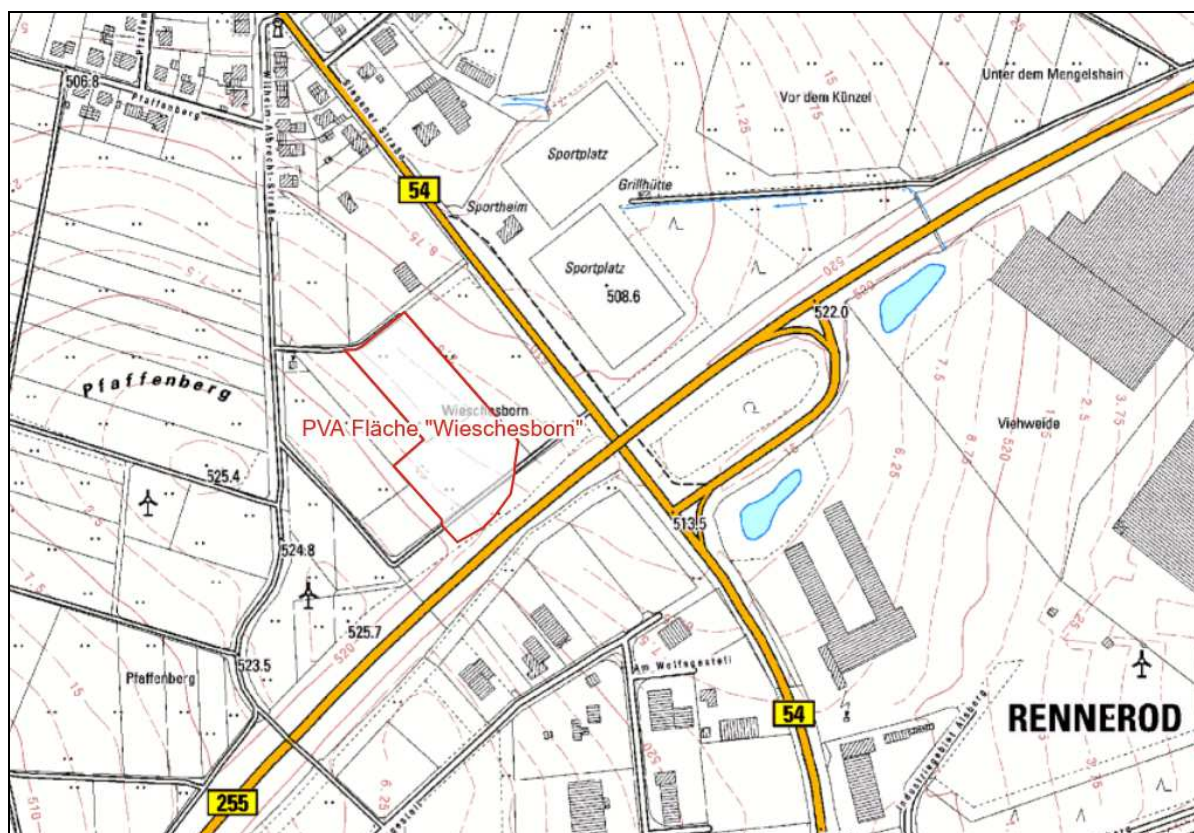


Abb. 4: Übersichtsplan Topografische Karte mit Kennzeichnung der Plangebietsfläche PVA „Wieschesborn“ (Quelle: Lanis RLP, ohne Maßstab, genordet)

5 Planungsrechtliche Flächenprüfung

Im Zuge der Planungsabsicht zur Flächenprojektierung wurde im Auftrag der Fa. Salmon Elektrotechnik GmbH eine raumordnerische Machbarkeitsstudie erstellt (Stand: 11.2022). Innerhalb dieser Studie wurden die maßgeblichen Belange der Planfläche hinsichtlich einer Nutzung als Fotovoltaik-Freiflächenanlage geprüft.

Die Studie kommt zu folgendem Ergebnis:

Der Planbereich befindet sich in keinem raumordnerischen Vorranggebiet (gem. RROP 2017), so dass aufgrund der dann bestehenden bzw. vorliegenden Zielbindung kein Zielabweichungsverfahren beantragt und durchgeführt werden muss.

Die Lage der Planbereiche innerhalb der raumordnerischen Vorbehaltsgebiete zum Grundwasserschutz und für Erholung und Tourismus kann in einem Bauleitplanverfahren durch entsprechende Maßnahmen ausreichend gewürdigt werden.

Der Sachverhalt der Raumbedeutsamkeit (Schwelle zur Raumbedeutsamkeit in anderen Bundesländern liegt beispielsweise bei 5 ha Flächengröße) ist mit der Landesplanungsbehörde noch abschließend zu klären, da im Fall einer Raumordnerischen Bedeutung des Vorhabens i.d.R. ein Verträglichkeitsgutachten gefordert würde. Es ist jedoch aufgrund der geringen Flächengröße in dem betreffenden Planungsfall „Wieschesborn“ nicht von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen.

Aufgrund der räumlichen Lage des Planbereiches außerhalb von Natura 2000-Gebieten (Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet) wird vor Beginn der Aufstellung von Bauleitplanverfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entbehrlich. Ist kann davon ausgegangen werden, dass die Ziele der Schutzgebiete im Umfeld des Planbereiches (mindestens 250 m Entfernung) durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Ob sich aufgrund der aktuellen Ergebnisse der Grünlandkartierung RLP (Hinweis: Die Ergebnisse sind bislang noch nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.) ein erhöhter Kompensationsbedarf für die vorgesehenen Eingriffe auf der Planfläche ergibt, ist spätestens im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes und bei der Erstellung des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 BauGB nebst Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit der Naturschutzbehörde zu klären.

Da der Planbereich am Verkehrsknotenpunkt B 54 / B 255 und zudem gem. FNP-Darstellung im Bereich der angedachten Ortsumgehungstrasse B 54 / Emmerichenhain liegt, ist eine gesonderte Abstimmung mit dem LBM Diez ratsam. Derzeit gilt die im FNP gekennzeichnete Umgehungstrasse als mögliche Variante, ohne Planfeststellung.

Weiterhin wird eine konkrete Standortanalyse zu der Planfläche empfohlen. Mit dieser Analyse können die Standortbedingungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geprüft werden. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an Lage, Natur und Umgebung (Exposition, Relief, Einstrahlungsverhältnisse, Gründung und Bodenverhältnisse, Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild etc.) sowie die Anforderungen an die Infrastruktur (Netzverknüpfung / Einspeisepunkte und verkehrliche Erschließung und Unterhaltung) sowie eine ausreichende Prüfung der wirtschaftlichen Belange (Mindestgröße i.V.m. der Förderfähigkeit nach EEG).

Die gesetzlich erforderliche Aufstellung eines Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Absicherung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte vorhabenbezogen und parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Belange der Studie dargelegt:

5.1 Naturschutzrechtliche Belange

1) Bei der Auswahl von möglichen Standorten für PV-Freiflächenanlagen sind folgende gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierte Gebietskategorien als Standorte für Freiflächenanlagen (gem. EEG) gänzlich auszuschließen:

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Nationalparke

In den folgenden Flächen sind PV-Freiflächenanlagen (gem. EEG) in der Regel nicht zulässig:

- gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG)
- geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
- auf nicht artenarme Grünlandflächen (siehe Kartieranleitung Biotoptypen unter <https://naturschutz.rlp.de> und i.S.d. Grundsatzes G 166 der dritten Teilfortschreibung des LEP IV RLP)
- in Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essenzielle Rastflächen geschützter Arten i.S.d. §§ 44 BNatSchG

In den nachfolgenden Flächen sind PV-Freiflächenanlagen (gem. EEG) nur zulässig, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist:

- Biosphärenreservaten (§ 25 BNatSchG)
- Naturparken (§ 27 BNatSchG)
- In flächenhaften Naturdenkmalen (§ 22 LNatSchG)
- Natura 2000: Fauna- Flora -Habitat (FFH), europäische Vogelschutzgebiete (§ 33f BNatSchG)

➤ **Das hier vorgesehene Plangebiet „Wieschesborn“ wird durch keine der o.g. Gebietskategorien überlagert.**

2) Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ist der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß Ziel 166 a der dritten Teilfortschreibung im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. Auf Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (siehe Karte 20 und Tabelle zur Karte 20 der dritten Teilfortschreibung sowie Ziel 92 des LEP IV Rheinland-Pfalz) sollte der Bau von PV-Freiflächenanlagen nicht gestattet werden. Auf Flächen der übrigen Bewertungsstufen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften besteht für den Bau von PV-Freiflächenanlagen ein erhöhter Prüfbedarf. Sofern eine Blickbeziehung oder Sichtachse in die Landschaft durch das geplan-

te Vorhaben beeinträchtigt wird, sollte der Bau von PV-Freiflächenanlagen ebenfalls nicht gestattet werden. Hinsichtlich der Fernwirkung sind sowohl exponierte Sichtpunkte am Standort der PV-Anlage

(bzw. auch im Nahbereich des Standorts) als auch exponierte Standorte mit Sicht auf den Standort der PV-Anlage zu beachten. Weitere Festsetzungen ergeben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen.

- **Das hier vorgesehene Plangebiet für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Rennerod-Emmerichenhain „Wieschesborn“ befindet sich nicht innerhalb der Kernzonen bzw. den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes.**
- **Weiterhin befindet sich das vorgesehene Plangebiet nicht in einem Konkretisierungsgebiet für Ausschlusswirkung (Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft).**

3) Um dauerhaft zur Sicherung der Populationen wild lebender Tiere im Sinne des BNatSchG beizutragen, soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß EEG auf Flächen die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. Speziell sind hier Flächen in der Nähe von Querungshilfen für wild lebende Tiere über Verkehrswege zu nennen. Die Funktionsfähigkeit der Querungshilfe darf nicht verlorengehen oder eingeschränkt werden. Ein Mindestabstand von 200 m wird empfohlen.

- **Die besonderen Belange des Artenschutzes „Sicherstellung von Wanderungs- und Querungshilfen von wildlebenden Tieren“ werden im Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplanes berücksichtigt.**

4) Artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten und der Eingriff in Natur und Landschaft ist zu kompensieren. Dabei wird auf folgendes hingewiesen:

- Der mit dem Bau der PV-Freiflächenanlage gemäß EEG verbundene Versiegelungsgrad ist auf maximal 2 Prozent der Gesamtfläche der Anlage zu beschränken. Als versiegelte Fläche sind dabei in der Regel lediglich die Fundamente des Ständerwerks für die PV-Module und von festen Baulichkeiten, wie z.B. Einhausungen von Transformatoren, zu werten.
- Im Falle einer notwendigen Realkompensation des Eingriffs soll der Ausgleich möglichst auf der Fläche der PV-Anlage erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Kompensation vornehmlich in Form von produktionsintegrierten Maßnahmen erfolgen. Bei der Bewertung des Eingriffs sollen mögliche Effekte der Extensivierung der Fläche berücksichtigt werden.
- Wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sind insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft in den Verfahren zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 8 b BauGB auch für die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Auf § 15 Absatz 3 BNatSchG wird verwiesen.

- **Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden im Zuge des Aufstellungsverfahrens eines Bebauungsplanes berücksichtigt. Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechend durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.**

5) Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz wird für mögliche textliche Festsetzungen in Bebauungsplänen, die im Zusammenhang mit dem Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß EEG erstellt werden, grundsätzlich empfohlen:

- keine Festsetzung einer maximalen Höhe,
- Beschränkung der wasserundurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als 2 Prozent der Gesamtfläche der PV-Anlage,
- grundsätzliche Zulässigkeit von Zuananlagen, die für Kleinsäuger durchlässig und landschaftsangepasst eingefärbt sind,
- Pflanzung von Gehölzarten von mindestens 3 m Höhe als eine mindestens dreireihige Sichtschutzhecke, sofern die natürliche Vegetation (z.B. direkt angrenzender Wald oder Hecke) keinen direkten Sichtschutz (insbesondere Nahwirkung) vom Standort der PV-Anlage darstellt.

Des Weiteren sollten nachfolgende Punkte vertraglich abgesichert werden:

- Mindestabstand von 20 cm zwischen PV-Modulen und Bodenoberfläche,
- im Falle einer notwendigen Bepflanzung mit Gehölzen, z.B. als Sichtschutz oder als Ausgleichsmaßnahme, Wahl von standortangepassten und heimischen Gehölzen aus Betrieben, die der Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze (ZgG) angehören,
- Entwicklung der unversiegelten Fläche der Anlage durch gebietsheimisches Saatgut als extensives Grünland und Pflege der Grünfläche durch Mahd oder Beweidung,
- Ausschluss des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zur Pflege der Fläche.

Sofern Biodiversität zusätzlich gefördert werden soll, sind Modultischhöhen von 0,80 m und 5 – 6 – Reihenabstand anzusetzen. Erfolgsgfördernd sind zudem breitere Randbereiche, die nicht überstellt werden und die Anlage von Sonderstrukturen (Steinhaufen, Holzstrukturen, Tümpeln, etc.) sowie Nisthilfen und/oder Ansitzwarte.

- **Die textlichen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Grundstücksgestaltung, Einfriedung, Bepflanzung etc. (Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB und bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach Landes-Bauordnung) werden im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes getroffen.**

6) Aus Gründen des Ressourcenschutzes ist im Rahmen des Bauordnungsverfahrens sicherzustellen, dass PV-Freiflächenanlagen gemäß EEG nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Die Einhaltung der Verpflichtungserklärung durch den Betreiber der Anlage sollte durch Eintra-

gung einer Baulast oder Erhebung einer Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft von der Gemeinde bzw. der Baugenehmigungsbehörde sichergestellt werden.

- **Die Verpflichtungserklärungen zum Rückbau i.V.m. Bankbürgschaften sind im Zuge der Flächenprojektierung vorzunehmen.**

5.2 Landwirtschaftliche Belange

1) Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessenen zu berücksichtigen, soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß EEG nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Grünlandstandorten erfolgen. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ von Grünland liegt bei ca. 35.

Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Grünland mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer ist. Im Speziellen können auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten (Verbandsgemeinden und Städte) die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen.

- **Der Planbereich „Wieschesborn“ weist folgende Werte auf (Quelle: LA Geologie u. Bergbau):**
Ackerzahl: zwischen 20-60
Ertragspotenzial: mittel-hoch
- **Das Landesamt für Steuern gibt für die Gemarkung Emmerichenhain (Gemarkungsnummer 070511) eine durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) von 32 an (Stand. 01.01.2022).**
- **Die Landwirtschaftskammer RLP (Referat 14-Raumordnung) gibt für die Gemarkung Emmerichenhain eine durchschnittliche Acker- und Grünlandzahl von 32 an (Stand: 03.07.2023).**

2) Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Grünlandflächen gemäß EEG im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV-Freiflächenanlagen nicht zustimmen.

- **Der Planbereich „Wieschesborn“ befindet sich außerhalb der o.g. Schutzradien landwirtschaftlicher Betriebe.**

3) Der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß EEG ist auf Flächen, die in regionalen Raumordnungsplänen als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, in der Regel ausgeschlossen. Einzelheiten ergeben sich aus den regionalen Raumordnungsplänen.

- **Der Planbereich „Wieschesborn“ befindet sich nicht innerhalb der raumordnerischen Vorrangflächen für Landwirtschaft.**

Der Planbereich „Wieschesborn“ befindet sich zudem nicht in folgenden raumordnerischen Vorranggebieten:

- **Vorranggebieten für die Forstwirtschaft,**
- **Vorranggebieten für Rohstoffabbau,**
- **Vorranggebieten regionaler Biotopverbund,**
- **Vorranggebieten Hochwasserschutz.**

5.3 Wald- und Forstwirtschaftliche Belange

1) Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlagen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sollen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum vorhandenen Wald berücksichtigt werden:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Aufgrund einer Vielzahl denkbarer topografischer (Hangneigung, Exposition) und waldbaulicher Situationen (Baumartenzusammensetzung, zu erwartende Endhöhe der Bäume, Stabilität der Bestockung) und ggf. der Eigentümerkonstellationen kann das Forstamt im Hinblick auf die Erreichung der o.g. Ziele Ermessen bei der Beurteilung der Mindestabstände im Rahmen von Stellungnahmen ausüben. Ggfs. vorhandene Simulationen möglicher Verschattungen können bei der Beurteilung mit herangezogen werden. Die Beurteilung durch das Forstamt ist auf den Einzelfall zu beziehen.

Im Rahmen der forstfachlichen Leitung im Körperschaftswald bzw. der Beratung und Mitwirkung im Privatwald sollten die Waldbesitzenden auf die zivilrechtlichen Möglichkeiten zur Absicherung der Risiken, wie z.B. eine vertraglich geregelte Entschädigungszahlung an den Waldbesitzenden für eine erschwerte Bewirtschaftung aufgrund einer nahe an den Wald heranrückenden PV-Anlage (z.B. bei der Holzernte) und/oder auf einen schuldrechtlichen Haftungsverzicht des Betreibers, hingewiesen werden.

- **Der Planbereich „Wieschesborn“ befindet sich außerhalb eines etwaigen forstlichen Einwirkungsbereiches.**

2) Die Aufsichts- und Dienstleistungs- sowie die Struktur- und Genehmigungsdirektionen, die Kommunalverbände und die Zentralstelle der Forstverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz werden hiermit gebeten, ihre nachgeordneten Unteren Landwirtschafts- und Naturschutz- sowie Planungs- und Baubehörden sowie die kommunalen Gebietskörperschaften und Forstämter in geeigneter Form vom Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen und zukünftig entsprechend zu verfahren.

Ergänzend wird darum gebeten, die nachgeordneten Bauplanungsbehörden auf die Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anhang 2 der Hinweise des LAI mit Stand 3.11.2015 zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen hinzuweisen.

- **Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden die von der Planung betroffenen Fachbehörden gem. § 4 BauGB angeschrieben und inhaltlich beteiligt. Sollte sich die Notwendigkeit eines sog. „Blendgutachtens“ ergeben, so wird dieser Belang mit in die Planung eingebunden.**
Es ist jedoch davon auszugehen, dass nach dem heutigen Stand der Technik und insbesondere aufgrund der Lage der Planfläche an klassifizierten Infrastruktureinrichtungen (B 54 und B 255), blendfreie Solarmodule zur Verwendung kommen.

5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

1) Die vom Land Rheinland-Pfalz veröffentlichten Hochwassergefahren- und risikokarten sowie Starkregengefahrenkarten sind bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen.

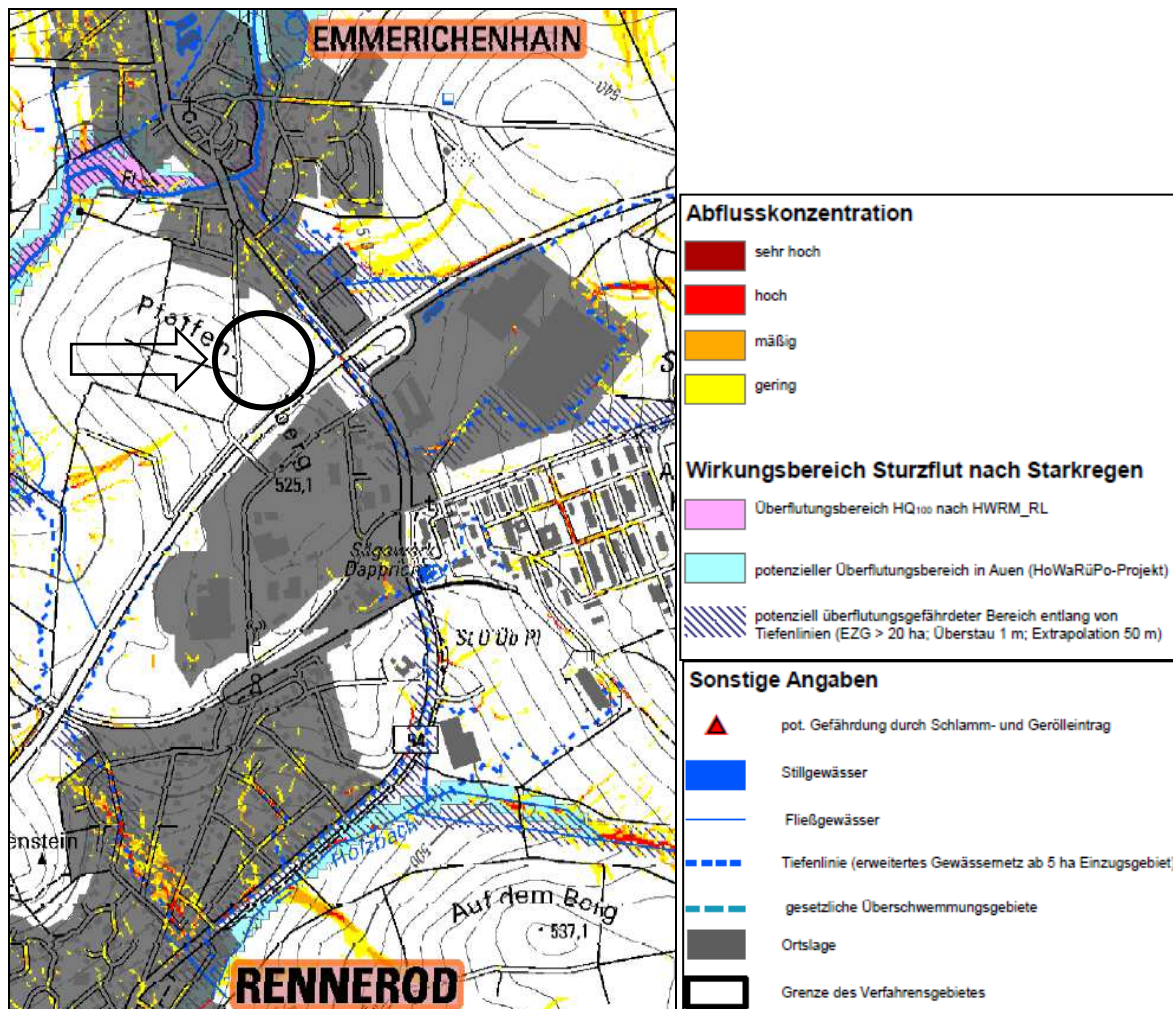


Abb. 5: Ausschnitt der Karte 5 „Gefährdungsanalyse Sturzfluten nach Starkregen“ des Landesamtes für Umwelt RLP vom Sept. 2020, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes (ohne Maßstab, genordet)

- **Der Planbereich „Wieschesborn“ ist gemäß der Karte „Gefährdungsanalyse Sturzfluten und Starkregen“ nicht durch erhöhte Abflusskonzentrationen betroffen. Der Planbereich liegt zudem außerhalb von Wirkungsbereichen etwaiger Sturzfluten nach Starkregenereignissen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 78 Abs. 4 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB grundsätzlich untersagt ist.

Für die Errichtung von baulichen Anlagen in Risikogebieten gelten gem. § 78 b Abs. 1 Satz 2 WHG besondere Anforderungen. Hier sollen in unbeplanten Bereichen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein aner-

kannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist.

- **Der Planbereich „Wieschesborn“ befindet sich nicht innerhalb festgesetzter bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.**

2) PV-Freiflächenanlagen, die weniger als 40 m von einem Gewässer I. oder II. Ordnung oder weniger als 10 m von einem Gewässer III. Ordnung entfernt liegen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Außerdem ist es zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und zur Stärkung der Biodiversität erforderlich, ausreichend große Korridore für die Gewässerentwicklung freizuhalten. In der Regel sind dafür mindestens 10 m beidseits eines Gewässers erforderlich. Die Zuwegung zum Gewässer zum Zweck der Gewässerunterhaltung darf durch Anlagen nicht erschwert werden.

- **Der Planbereich „Wieschesborn“ befindet sich in ausreichendem Abstand zu Gewässern.**

5.5 Naturschutzfachliche Planungsvorgaben / Daten aus dem Landschaftsinformationssystem LANIS-RLP

Aus dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (Lanis) Rheinland-Pfalz, lassen sich die Flächeninformationen zu der hier zur Rede stehenden Planfläche in der Ortsgemarkung Emmerichenhain entnehmen. Nachfolgend werden die Daten zu den Schutzgebieten nach Landes- und Bundesnaturschutzgesetz sowie des Landesbiotopkatalogs für die folgende Fläche („Wieschesborn“) dargestellt:

Planfläche (rd. 1 ha): Flur 24, Flurstück 56, 57/1, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/2, 62/10, 81/5



Abb. 6: Luftbild mit Kennzeichnung der Lage und der Abgrenzung der Plangebietsfläche PVA (Quelle: Lanis RLP, ohne Maßstab, genordet)

5.6 Natura 2000 – Flächen

Die Planfläche „Wieschesborn“ (rot umrandet) im räumlichen Zusammenhang mit Natura 2000-Flächen:

 VSG Vogelschutzgebiete (BSG)

 FFH Fauna-Flora-Habitate (BEG)

 FFH Lebensraumtypen

- Vogelschutzgebiet (VSG) „Westerwald“ (Gebietsnummer: DE-5312-401)
- Fauna-Flora-Habitate (FFH) „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ (Gebietsnummer: DE-5314-304)
- Lebensraumtypen (LRT):
 - „Mähwiesen im FFH-Gebiet zw. Emmerichenhain und Neustadt südl. L 295“ (Gebietsnummer: LRT-5314-0949-2006)
 - Feuchtwiesen in der Bachaue zw. Emmerichenhain und Neustadt (Gebietsnummer: LRT-5314-0953-2006)
 - Artenreiche Mähwiesen im FFH-Gebiet nordöstlich Grauemühle (Gebietsnummer: LRT-5314-0551-2006)

Die Planfläche ist nicht von Natura 2000 – Flächen betroffen. Das nächstgelegene VSG befindet sich nordwestlich in rd. 280 m Entfernung. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich nordwestlich in rd. 500 m Entfernung

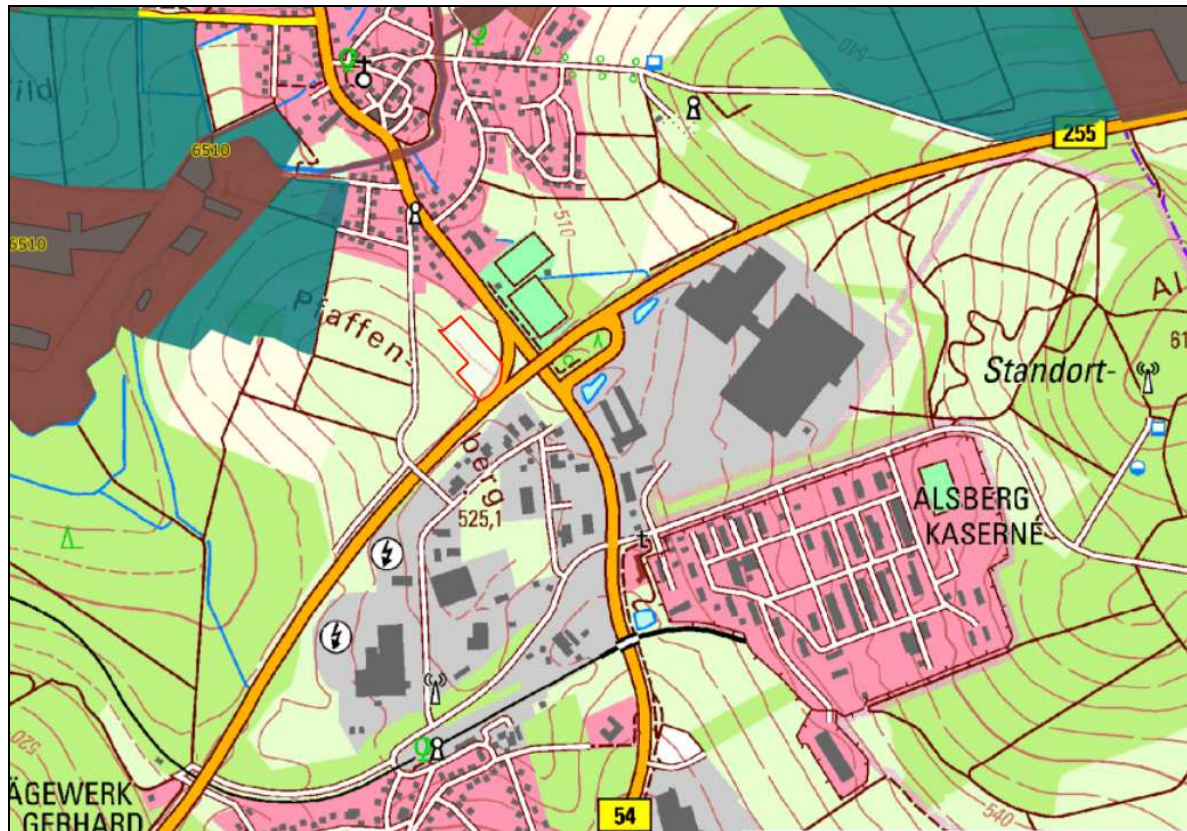


Abb. 7: Topografische Übersichtskarte mit Flächenabgrenzung der Planflächen i.V.m. den räumlichen Abgrenzungen der Natura 2000-Flächen (Quelle: Lanis RLP, ohne Maßstab, genordet)

5.7 Biotopkomplexe

Die Planfläche „Wieschesborn“ ist nicht von Biotopkomplex-Flächen betroffen. Die nächstgelegenen Biotopkomplexflächen befinden sich nordwestlich in rd. 550 m Entfernung.

Hierbei handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- BK-5314-0513-2006 - Artenreiche Mähwiesen zwischen Emmerichenhain und Neustadt südlich L 295
(Das Biotop besteht aus mehreren Teilflächen mit arten- und blütenreichen Mähwiesen, die vegetationskundlich den Glatthaferwiesen der Tieflagen zugeordnet wurden, wobei z.T. floristisch-soziologische Übergänge zu den Berg-Mähwiesen bestehen.
Schutzziel: Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung (Mahd))

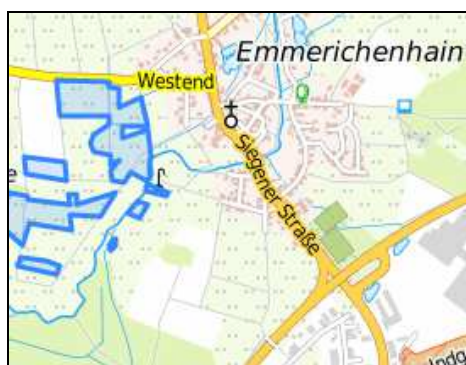


Abb. 8: Topografische Übersichtskarte mit Flächenabgrenzung der Planflächen i.V.m. den räumlichen Abgrenzungen der Biotopkomplexe (Quelle: Lanis RLP, ohne Maßstab, genordet)

5.8 Grünlandkartierung des Landes RLP 2021

Die Landesgrünlandkartierung RLP aus 2021 hat bislang noch nicht veröffentlichte Kartierungsergebnisse für den Planbereich „Wieschesborn“ erbracht (vgl. nachfolgende Abb.):

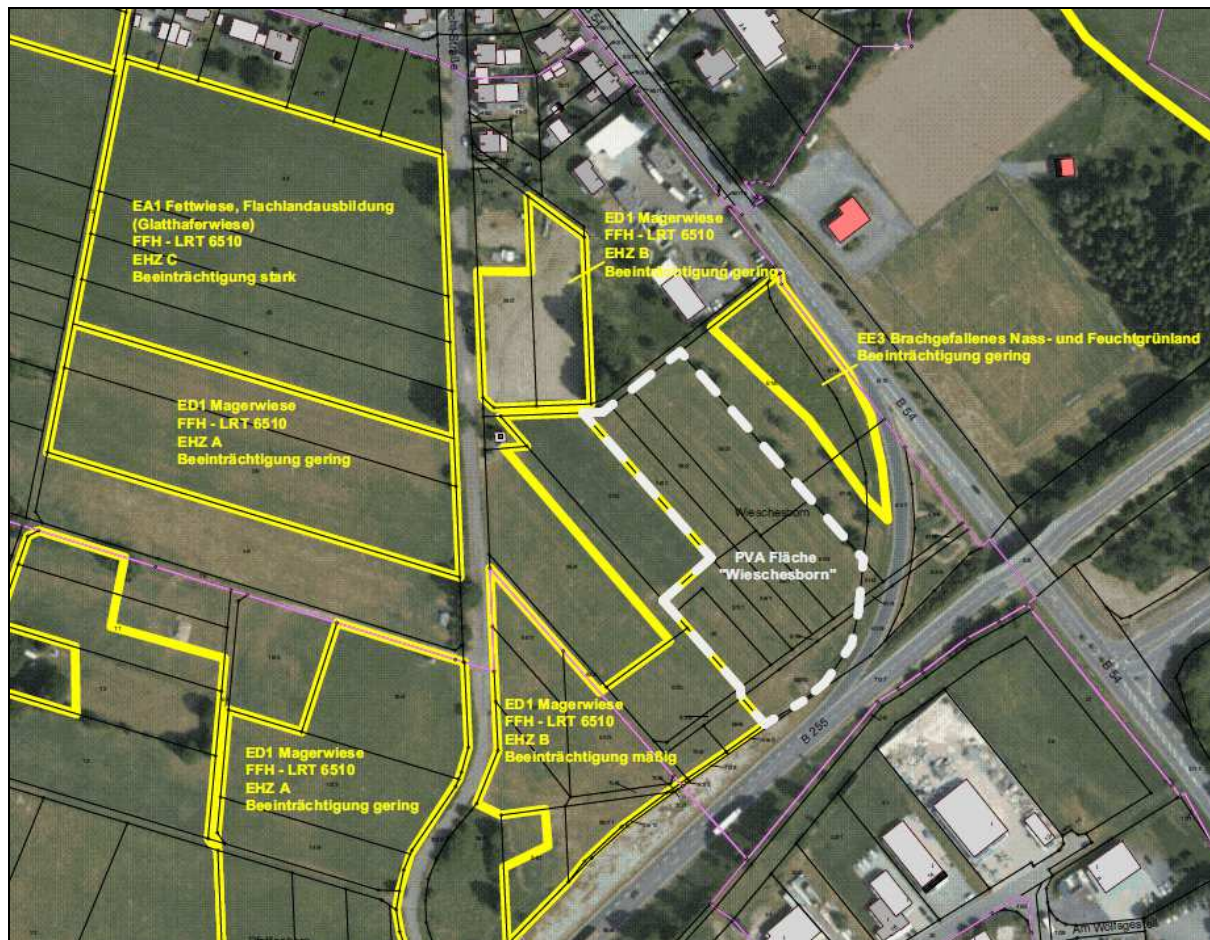


Abb. 9: Übersichtskarte der Grünlandkartierung RLP mit Flächenabgrenzung der Planfläche (Quelle: LfU, Stand: 13.04.2022, ohne Maßstab, genordet)

Hinweis: Die Daten sind unverbindlich, da bisher nicht durch das Landesamt für Umwelt RLP abschließend veröffentlicht.

- **Ergebnis für die Planfläche „Wieschesborn“:**
Nicht direkt durch schützenswerte Grünlandbestände betroffen.

6 Verfahrensablauf

Nachfolgend werden die einzelnen Verfahrensschritte der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage Wieschesborn“ tabellarisch dargestellt. Die entsprechenden Bekanntmachungen der Beschlüsse erfolgen ortsüblich im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Rennerod.

Verfahrensschritt nach BauGB	Durchführungsdaten
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB	Beschluss vom 30.03.2023, Bekanntmachung am
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	Bekanntmachung am Mitteilungsblatt
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG	
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Förmliches Teilnahmeverfahren)	Bekanntmachung am Mitteilungsblatt
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Förmliches Teilnahmeverfahren)	
Feststellungsbeschluss	

7 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen werden im laufenden Bauleitplanverfahren aufgenommen.

8 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – **BauN-VO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – **PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022

Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert am 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – **LWG**) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert am 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Gesetz zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verkehrslärmschutzverordnung** – 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz – **DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert am 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 07.12.2022 (GVBl. S. 413)

Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert am 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 15.03.2023 (GVBl. S. 71)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (**EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz**) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.